

Arbeitsblatt HF 2 - Auslandsaufenthalte für Azubis: Was ist rechtlich zu beachten?

Unternehmen können ihre Auszubildenden gem. § 2 Abs. 3 BBiG für ein Praktikum ins Ausland entsenden. Es besteht also kein Rechtsanspruch darauf.

Voraussetzung: Die dort vermittelten Ausbildungsinhalte sollen dem Ausbildungsziel dienen.

Der Auslandsaufenthalts darf ein Viertel der in der Regelausbildungsdauer nicht überschreiten. Es ist möglich, die Zeit am Stück zu nehmen oder auch in einzelne Auslandspraktika aufzuteilen. Anrechnungen bzw. Verkürzungen der Ausbildungszeit nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes haben auf die Maximaldauer keine Auswirkung.

Wenn Berufsschulunterricht verpasst wird, muss eine Beurlaubung von der Berufsschulpflicht beantragen. Während des Auslandspraktikums muss im Ausland keine vergleichbare Berufsschule besucht werden. Der versäumte Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuholen.

Die zuständige Stelle muss gem. § 76 Abs. 3 BBiG über die Auslandsausbildung informiert. Die Vereinbarung über die Ausbildung im Ausland kann entweder direkt im Ausbildungsvertrag als „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ mit Zeitraumangabe aufgenommen werden oder nachträglich in Form einer Zusatzvereinbarung.

Beispiel für einen Antrag

**Einverständniserklärung der Berufsschule über
die Teilnahme einer/eines Auszubildenden an
einem Auslandspraktikum**

Angaben zur/zum Auszubildenden	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Ausbildungsberuf:	
Ausbildungsunternehmen/ Ansprechpartner/in:	

Angaben zur Berufsschule	
Name:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner/in:	
Telefon:	
Email:	

Aufgrund der fachlichen und sozialen Kompetenzen der/des Auszubildenden stimmen wir ihrer/seiner Teilnahme an einem Auslandspraktikum in der Zeit

vom

bis

zu. Die/Der Auszubildende ist für die Dauer des Auslandsaufenthalts vom Besuch der Berufsschule freigestellt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Schulleitung